

# *Vereins-Satzung für den Erfurter Frauenkammerchor mechoria*

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen 'mechoria' mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen. Damit stellt er sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung und unter Ausschluss von rechtsextremem Gedankengut.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede begabte Frau sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber im Chor 'mechoria' zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusehen. Es gibt eine Probezeit für neue singende Chormitglieder, die spätestens mit der Teilnahme am ersten gemeinsamen Konzert endet. Damit kann die Aufnahme in den Verein erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter unter Einbeziehung der Chormitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt oder
- b) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Gründe für den Vereinsaustritt müssen nicht angegeben werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen und seine Pflichten gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Es gibt die Möglichkeit, in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitgliedschaft ruhen zu lassen.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben sowie den Konzerten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

## § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Über Auszahlungen aus der Chorkasse entscheiden zwei vom Chor zu bestimmende Mitglieder. In Streitfällen ist der Vorstand einzubeziehen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen immer dann, wenn Bedarf besteht und dies mindestens drei Mitglieder beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, bei anstehenden Vorstandswahlen schriftlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren. Stimmberechtigt sind alle im Chor mitsingenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Aufnahme, Ausschluss und Entgegennahme des Austrittsantrages von Mitgliedern
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Alle künstlerischen Entscheidungen liegen in der Hand des Chorleiters in Absprache mit den singenden Chormitgliedern.

## § 9 Der Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören 3 bis 5 Chormitglieder an. Sie sind gleichberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandssitzungen sind offen, alle Vereinsmitglieder können daran teilnehmen.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Je 2 Mitglieder sind vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl.

## § 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils im August und endet im Juli des Folgejahres.

## § 11 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Chormusik.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. März 2011 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Erfurt, den 19. August 2011